

RS Pvak 2021/11/28 A27-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.2021

Norm

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung Bedienstete

Rechtssatz

Nach § 41 Abs. 1 PVG hat die Aufsicht über PVO u.a. auf Antrag einer Person zu erfolgen, die die Verletzung ihrer Rechte durch gesetzwidrige Geschäftsführung eines PVO behauptet. Im vorliegenden Fall sieht sich der Bf im Wesentlichen durch den Umstand, dass der DA seinem Ansuchen um Einzelvertretung im Zusammenhang mit der Disziplinaranzeige des Anstaltsleiters wegen Verletzung allgemeiner Dienstpflichten nicht entsprochen hat, in seinen Rechten verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A27.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2022

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at